

Haushaltssatzung

des Landkreises Fürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Fürth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	137.268.740 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	136.414.495 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 854.245 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	115.718.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	112.854.980 €
und dem Saldo von	+ 2.863.870 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.791.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.091.230 €
und dem Saldo von	- 7.300.080 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	825.000 €
und einem Saldo von	- 825.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltshalts von	- 5.261.210 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **57.541.517,56 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die **Kreisumlage** wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	377.442 €
b) der Grundsteuer B	11.872.135 €
c) der Gewerbesteuer	33.938.664 €
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	72.251.175 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	4.789.621 €
f) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten	17.977.141 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	141.206.178 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	40,75 %
b) für die Grundstücke (B)	40,75 %
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,75 %
3. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuer	40,75 %
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	40,75 %
5. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung	40,75 %

§ 5

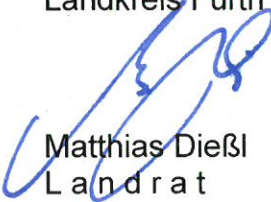
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürth wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zirndorf, 27. Januar 2020

Landkreis Fürth


Matthias Dießl
Landrat